

Gerichts

Zeitung



Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: Adolph P. Arronge in Berlin.

Sonnabend, den 6. November.

Das Gesetz unter Waff. Gerechtigkeit unter Jut.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 22 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Stadtgericht. Sechste Deputation.

Nach der neuen Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund ist seit dem 1. October die Medicinalpulscherei nicht mehr strafbar. Gut so! aber das Publicum sei nun doppelt vorsichtig, damit es nicht Marktstreibern und Charlatanen in die Hände falle.

Genannter Hühneraugenoperator, in der Marcusstraße hierseht wohnhaft, stand vorgestern vor dem Criminalgerichtshof, und zwar, weil die gegen ihn erhobene Anklage schon lange vor dem 1. October eingeleitet war, unter Anklage der Medicinalpulscherei, aber auch zugleich der fahrlässigen, erheblichen Körperverletzung. Die Anklage wegen Medicinalpulscherei mußte natürlich fallen, da solche eben nicht mehr strafbar ist, dagegen wurde der zweite Theil der Anklage aufrecht erhalten und vollständig erwiesen.

Daß diese vielversprechende Annonce von Erfolg gekrönt sein würde, stand zu erwarten. Wir wissen nicht, wie viel Leidende sich bei Herrn Kother eingefunden haben, um dessen Hühneraugensammlung zu besichtigen, das aber wissen wir, daß am 21. Mai d. J. und zwar auf Grund der oben erwähnten Anklage, eine Wittve Wolff den Hühneraugenoperator Kother aufsuchte und seinen Rath erbat wegen einer großen Fettgeschwulst, mit der sie an der linken Schulter schon seit 27 Jahren behaftet war.

tige Ränder alsdann mit Arnicaunctur bestrich. „Noch nie dagewesen!“ hatte der Wunderdoctor ammonirt, und freilich, solche Operation war wohl noch nie dagewesen. Die Schmerzen, welche die Wittve Wolff erlitt, wuchsen von Minute zu Minute, so daß Herrn Kother doch die Angst überkam. Er schaffte seine Patientin, nachdem er ihr das empfangene Honorar zurückerstattet hatte, in einer Droschke nach ihrer Wohnung und bat flehentlich, ihm doch nicht durch eine etwaige Anzeige Unannehmlichkeiten bereiten zu wollen.

Der Angeklagte, der laut der bereits bezeichneten obrigkeitlichen Erlaubniß durchaus nicht zu chirurgischen Operationen befugt war, machte, zur Untersuchung gezogen, dem Einwand, er habe die Fettgeschwulst — welche nach dem Gutachten der Sachverständigen die Größe eines Kinderkopfes hatte und, wie Geheimrath Wilms sich ausdrückte, so groß war, daß er sie nicht mit seinem Cylinderhut bedecken konnte — er habe diese Fettgeschwulst für eine Warze gehalten, und zur Heilung einer Warze sei er nach der ihm erteilten Erlaubniß berechtigt.

Der Präsident, Stadtgerichtsrath Bielschen, macht dem Angeklagten bemerklich, daß er eine Fettgeschwulst in Größe eines Kinderkopfes doch nicht wohl für eine Warze gehalten haben könne.

Angekl. (der, sich mündlich auszusprechen, durchaus nicht die Gewandtheit und Sicherheit besitzt, welche aus seiner prahlerischen Ankündigung in den Zeitungen spricht): „Die Frau kam zu mir mit vielen Bitten, und da sie doch in einem armen Zustand war —“

Präs.: „In einem armen Zustand? Und doch haben Sie der Frau 40 Thaler abgenommen?“

Angekl.: „Nein, bloß um sie abzuschrecken, damit sie gehen sollte, habe ich 50 Thaler verlangt.“

Präs.: „So! Sie haben also 50 Thaler verlangt und haben sich dann nachher mit 40 Thalern begnügt?“

Angekl.: „Ja, mehr habe ich nicht bekommen.“

Präs.: „Und nachdem Ihnen die Frau mit einer Anzeige bei der Behörde gedroht, haben Sie das Geld zurückgegeben?“

Angekl.: „Ja, ich habe es ihr gleich wieder gegeben.“

Präs.: „Wie haben Sie denn die Operation vorgenommen?“

Angekl.: „Ra, ich habe mit vier Stellen ausgefacht, damit ich keiner Ader zu nahe komme, dann habe ich die vier Stellen leicht tinctirt mit Arnica und dann habe ich die vier Stellen leicht geöffnet.“

Präs.: „Womit?“

Angekl.: „Mit einer kleinen Scheere.“

— dachte ich — da gebe ich die Tinctur — und so — und da —“

Der Angeklagte bleibt stecken und behelligt auf Rath seines Verteidigers, des Rechtsanwalt Deyls, den Gerichtshof auch ferner nicht weiter mit seinen gelehrten Deductionen.

Die Wittve Wolff, welche als Zeugin auftritt, erzählt, daß sie auf Grund jener Zeitungsannonce, in welcher der Angeklagte versprochen, jede Geschwulst ohne zu schneiden zu heilen, zu Kother gegangen sei. Die Geschwulst ist jetzt durch die in Bethanien vorgenommene Operation entfernt, allein die Wunde ist noch nicht wieder geheilt, und kann Frau Wolff den linken Arm noch nicht wieder heben.

Präs.: „Forderte der Angeklagte von Ihnen Geld?“

Zeugin: „Ja wohl, gleich 50 Thaler. Er sagte, er würde mich heilen, ohne zu schneiden, nur mit seinem neu erfundenen Del.“

Präs.: „Der Angeklagte behauptet, Sie hätten ihm das Geld gewissermaßen aufgedrungen, er hätte nur so viel verlangt, damit Sie von der Operation absehen sollten?“

Zeugin: „Ei, dann hätte ich doch nicht erst 10 Thlr. abzuhandeln brauchen, ich wollte ihm doch eigentlich nur 20 Thlr. geben. Er hat gesagt, das Geld müßte ich ihm vorher geben, sonst thue er es nicht. Von Morgens 10 bis Nachmittags 5 Uhr hat er mich eingeschmiert und geschnitten, bis ich ohnmächtig wurde. Als ich das Messer oder die Scheere sah, da sagte ich: Sie schneiden ja doch? — Ja, sagte er, ich muß ein Bißchen schneiden, die Geschwulst ist festgewachsen, sonst kriegt sie nicht los. Na, wenn ich mich schneiden lassen wollte, dann brauchte ich doch nicht zu dem zu gehen, dann konnte ich ja zum Doctor gehen und brauchte auch keine 40 Thlr. zu bezahlen.“

Dr. Müller bekundet, daß er, als er zu Frau Wolff gerufen worden wäre, sofort die Anordnungen des Angeklagten aufgehoben hätte. (Kother hatte nämlich der Wittve Wolff ein Zettelchen mitgegeben, auf welches er höchst eigenhändig zum Zwecke weiterer Einreibungen „Annica-Tinctur“ geschrieben hatte.) Dr. Müller erklärt, daß er bei der im Mai d. J. herrschenden großen Hitze und bei dem Alter der Frau Wolff befürchtet habe, die Geschwulst werde in Fäulniß übergehen, daß er allein eine Operation nicht habe unternehmen wollen und deshalb den Transport der Kranken nach Bethanien angeordnet habe.

Der Präsident legt dem Sachverständigen die Frage vor, ob es wohl möglich sei, daß der Angeklagte die Geschwulst für eine Warze habe halten können. Lächelnd antwortet Dr. Müller, daß man mit demselben Recht jeden Kopf für eine Warze halten könne.

Berth.: „Halten Sie den Angeklagten in dieser Beziehung für zurechnungsfähig, für fähig, daß er überhaupt eine Warze von einer Geschwulst unterscheiden kann?“

Dr. Müller: „Ja, Herr Rechtsanwalt. So viel Unterscheidungsvermögen, wie namentlich in diesem Falle nöthig war, dürfte wohl jeder Laie besitzen.“

Eine an den Sachverständigen von dem Staatsanwalt gerichtete Frage, ob die Handlungsweise des Angeklagten für eine fahrlässige halte, bejaht der Dr. Müller und erklärt, daß der Angeklagte sich jedenfalls einer sehr groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe.

Geheimrath Dr. Wilms erklärte sich mit dem von seinem Kollegen abgegebenen Gutachten einverstanden und nennt die Handlungsweise des Angeklagten gleichfalls eine grenzenlos fahrlässige. — Er hätte wissen müssen, wie gefährlich eine solche Operation sei, namentlich, daß durch das Schneiden leicht eine Blutung hätte eintreten können, die gar nicht zu heilen gewesen wäre.

Der Staatsanwalt, Graf Plücker, beantragt, den Angeklagten einer fahrlässigen Körperverletzung für schuldig zu erkennen und mit einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten zu belegen.

Präs.: „Frau Wolff, Sie verlangen auch jetzt noch die Befreiung des Angeklagten?“

Frau Wolff: „Ja, ganz gewiß.“

Der Rechtsanwalt Deyls ergreift zur Verteidigung seines Clienten das Wort. Er hält mit der ihm eigenen Schärfe des Ausdrucks und der Gedanken eine kurze aber höchst drastische Rede, von der nur zu bedauern ist, daß sie auf das Schicksal des Angeklagten ohne Einfluß bleiben mußte. Der Verteidiger sagte: „Man hat dem Angeklagten die Erlaubniß verleiht, Hühneraugen, Warzen, Frostbeulen u. zu heilen, leider aber hat man ihm zugleich mit dieser Erlaubniß

Stute eine Doppelstrafe.











# Nordbrabantisch - Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft

zu Rotterdam  
(Boxtel - Wesel.)

Prioritäts-Anlehn von Fl. 4,500,000 Holl. Crt.  
oder Thlr. 2,571,428 Pr. Crt. Nominal

in  
**4 $\frac{1}{2}$ proc. Obligationen,**

amortisirbar al pari in 52 Jahren,

Eingetheilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von 200 Thlr. Pr. Crt. oder, nach Wahl der Zeichner, von Fl. 250 Holl. Crt.

**Von dieser Anleihe werden gegenwärtig Fl. 3,000,000 oder Thlr. 1,714,286 Nominal zur Zeichnung aufgelegt.**

Die Coupons der Obligationen sind halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, der erste Coupon am 1. Juli 1870.  
Die Amortisation geschieht binnen 52 Jahren durch jährliche Ziehungen al pari, beginnend in dem auf die vollständige Betriebsöffnung folgenden Jahre.  
Coupons und verlooste Obligationen werden nach Wahl der Inhaber in Berlin, Amsterdam und Rotterdam ausbezahlt, zum festen Cours von 1 Thlr. = Fl. 1. 75.

**Der Emissionspreis dieser**

**Fl. 3,000,000 oder 1,714,286 Thlr. ist 76 $\frac{1}{2}$  Proc.,**

zahlbar: 25 pCt. 2 Tage nach der Zuteilung,  
25 „ am 2. Januar 1870,  
26 $\frac{1}{2}$  „ am 1. März 1870.  

---

76 $\frac{1}{2}$  pCt.

Die Zeichner sind jederzeit zur Vollzahlung, mit Zinsvergütung von 5 pCt. p. a. berechtigt.  
Die Zeichnung findet statt:

**Montag, den 8. und Dienstag, den 9. November 1869**

In Amsterdam bei den Herren	J. S. Steinbacher & Zoon.
„ Rotterdam „ „	Wwe. B. Polak & Co
„ Berlin „ „	Julius Alexander.
„ Hamburg „ „	Eduard Frege & Co.
„ Breslau „ „	Oppenheim & Schweitzer.
„ Antwerpen „ „	Ghislain, Cahn, Painvin & Drion.
„ Köln „ „	Deichmann & Co.

Die Zuteilung erfolgt spätestens 4 Tage nach Schluss der Zeichnung, und findet bei Unterzeichnung eine verhältnissmäßige Reduction statt.  
Der Umtausch der Interims-Scheine gegen die definitiven Obligationen wird thunlichst beschleunigt werden.

Die Besitzer von Actien haben das ihnen gemäss Artikel 4 des Statuts zustehende Vorzugsrecht bei der Zeichnung der Obligationen durch Vorzeigung ihrer Actien auszuüben.

Die abgeschlossenen Baucontracte geben der Gesellschaft die Gewissheit, die Linie Boxtel-Wesel mit dem gegenwärtigen Capital vollständig herzustellen und auszurüsten. Die Gesellschaft verpflichtet sich in Folge dessen ausdrücklich, keine weiteren Obligationen für die Linie Boxtel-Wesel zu emittiren, als die gegenwärtigen Fl. 4,500,000. Die von dieser Anleihe noch restirenden Fl. 1,500,000 werden keinesfalls vor dem 1. Juli 1870 an den Markt gebracht werden.  
ROTTERDAM, im November 1869.

**Die Direction der Nordbrabantisch-Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft.**

W. H. van Meukeren, Notar zu Rotterdam, Präsident.  
H. Baron von Mönchow, Grundeigentümer zu Goch.  
J. van den Bogaard, Fabrikant und Handelsrichter zu Genneep.  
C. J. Appleby, Ingenieur und Fabrikant in London.  
H. C. F. Kerstens, Mitglied der zweiten Kammer, zu Boxmeer.  
J. van Stipriaan Luiscus, Notar zu Vlaardingen, Secretair.

**Nordbrabantisch - Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft.**  
(Boxtel - Wesel.)

Die Gesamtlänge dieser Linie ist circa 91 Kilometer.

Gemäss der Concessionsurkunde muss dieselbe spätestens im September 1872 dem Verkehr übergeben werden; es ist aber mit Sicherheit auf frühere Herstellung zu rechnen.

Die Bahn durchschneidet ein reiches, fruchtbares und gut bevölkertes Land, erschliesst Eisensteinfelder von grosser Ausdehnung etc., und hat daher sichere Aussicht auf einen lohnenden Local-Verkehr; ihre Bedeutung ist aber in erster Reihe eine internationale.

In Boxtel kreuzen sich die theils im Betriebe, theils im Bau befindlichen Linien:

über Utrecht nach Amsterdam,  
über Breda nach Vlissingen,  
über Turnhout nach Antwerpen,  
über Moerdyk nach Rotterdam,

während in Wesel die Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn der Köln-Mindener Bahn mit der im Bau befindlichen Venlo-Osnabrück-Hamburger Bahn zusammentrifft.  
Ein Blick auf die Karte genügt, um zu zeigen, dass die neue Route Boxtel-Wesel den kürzesten Weg bildet für den bedeutenden und stetig zunehmenden Verkehr der Häfen von Antwerpen, Vlissingen und Rotterdam, mit den Kohlen- und Industrie-Bezirken Westphalens und dem Norddeutschen Verkehrsgebiet.

Durch Uebereinkunft mit der Rheinischen und Köln-Mindener Bahn ist ihr die Mitbenutzung der gemeinsamen Bahnhöfe und der Rheinbrücke bei Wesel gesichert, ebenso für den durchgehenden Verkehr der Uebergang der Wagen dieser Bahnen auf ihre Route und umgekehrt.

Für die vollständige Herstellung und Ausrüstung der Hauptbahn hat die Gesellschaft ihr Capital auf 7 $\frac{1}{2}$  Millionen Gulden fixirt, wovon 3 Millionen Gulden in bereits placirten Actien und 4 $\frac{1}{2}$  Millionen Gulden in 4 $\frac{1}{2}$ proc. Prioritäts-Obligationen, rückzahlbar al pari durch jährliche Verloosung binnen 52 Jahren, von der vollständigen Inbetriebsetzung an gerechnet. Die Bahn kostet demnach nur circa 350,000  $\mathcal{R}$  pro Meile, oder circa 82,000 Fl. per Kilometer.

Nehmen wir die Einnahmen der Linie Boxtel-Wesel für die erste Zeit nur auf Fl. 10,000 per Kilometer an (die beschriebene Niederländische Rheinbahn vereinnahmte 1863 mehr als das Doppelte), so erhalten wir folgendes Resultat:

91 Kilometer à Fl. 10,000. . . . .	Fl. 910,000.
ab Betriebskosten 50 pCt. . . . .	„ 455,000.
	<hr/> Fl. 455,000.
ab Zinsen der Obligationen à 4 $\frac{1}{2}$ pCt. und Amortisation $\frac{1}{2}$ pCt. . . . .	Fl. 225,000.
	<hr/> bleibt Fl. 230,000.

einer Dividende von 7 $\frac{1}{2}$  pCt. auf die Stamm-Actien entsprechend.

Die Sicherheit der zur Emission gelangenden Obligationen kann darnach um so weniger einem Zweifel unterliegen, als zu deren Verzinsung und Amortisation schon ein Viertel der vorjährigen Einnahmen der Amsterdam-Rotterdam und der Niederländischen Rheinbahn völlig genügt.

Dieselben bieten dem Besitzer

bei absoluter Sicherheit eine Verzinsung von circa 6 pCt.  
abstrahirend von dem Vortheil der Ausloosung al pari

und dürften daher in Holland wie in Deutschland schnell in feste Hände übergehen.

